

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Mainz, den 23. November 2020

Nummer 12

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
20. 10. 2020 Dienstaussweise	69
6. 11. 2020 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik).....	69
12. 11. 2020 Aufhebung einer Vorschrift der Justizverwaltung	70
Bekanntmachungen	
28. 10. 2020 Verlust eines Dienstaussweises.....	70
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	70

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Dienstaussweise

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 20. Oktober 2020 (2000-1-72)*)**

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. September 2014 (2000-1-72) – JBl. 2014 S. 92, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 13. April 2016 (JBl. 2016, S. 62), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte sowie in den Einrichtungen des Justizvollzugs eingesetzte Seelsorgerinnen und Seelsorger ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten bei Bedarf einen Dienstaussweis.

- 2 Nach Nummer 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Zuständig für die Beantragung von Dienstaussweisen für die in den Einrichtungen des Justizvollzugs eingesetzten Seelsorgerinnen und Seelsorger ist die Behördenleiterin oder der Behördenleiter der Justizvollzugseinrichtung, in der die Seelsorgerin oder der Seelsorger erstmals eingesetzt werden soll.

- 3 Nummer 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Ausscheiden aus einer Behörde (Abordnung, Versetzung an eine andere Behörde oder Eintritt in den Ruhestand), nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sowie bei

Beendigung der Tätigkeit als Seelsorgerin oder Seelsorger in einer Justizvollzugseinrichtung ist der Dienstaussweis zurückzugeben.

- 4 Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 6. November 2020 (1441-0034)**)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2017 neu eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2016 (1441B-1-1) – JBl. S. 193 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 2019 (1441-0005) – JBl. S. 159 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Stand: 1. Januar 2021“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

**) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

Aufhebung einer Vorschrift der Justizverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 12. November 2020 (9340E-0001)

- 1 Die nachstehende Verlautbarung wird als sachlich entbehrlich aufgehoben:

AV des Ministeriums der Justiz vom 18. November 1975 (9340-3-24/75) – JBl. S. 279 – zu Mitteilungen über Entscheidungen, die das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen betreffen.

- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 28. Oktober 2020 (2000E20-0060)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59724	Benjamin Köhler	Staatsanwalt	Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 01.06.2018

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 2,0 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

- 4,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
 - 4,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Trier
- Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2021“ werden Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

a) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 2,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte mit Amtszulage
- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt
- 1,95 Stellen für Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte
- 1,00 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat
- 5,375 Stellen für Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte
- 3,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 3,00 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte
- 7,75 Stellen für Justizamtsfrauen oder Justizamtmänner
- 4,00 Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtmänner
- 9,75 Stellen für Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren
- 5,00 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren
- 7,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt)
- 4,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage
- 20,75 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt)
- 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher
- 24,75 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre
- 4,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher
- 22,50 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt)
- 3,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt)
- 8,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister

b) Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

- 3,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat
- 0,825 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte
- 1,00 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat
- 1,00 Stelle für eine Amtsanwältin oder einen Amtsanwalt
- 2,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte
- 4,00 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte
- 4,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 6,50 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtmänner
- 5,00 Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtmänner
- 6,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren
- 1,00 Stelle für eine Sozialoberinspektorin oder einen Sozialoberinspektor
- 2,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr.A 9 + AZ)
- 7,25 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ – 2. Einstiegsamt)
- 2,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher
- 10,625 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren – 2. Einstiegsamt
- 4,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher
- 12,00 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre
- 7,25 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre
- 1,00 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär – 1. Einstiegsamt
- 2,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

(m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4

LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.